

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 738

vom 19. Mai 2009

Gemeinde Biel-Benken, Mutationen zum Zonenplan Siedlung, zum Strassennetzplan Siedlung und zum Bau- und Strassenlinienplan Nr. 10 im Bereich "TZP 5 Bruckmatten" sowie Mutationen zum Zonenplan Siedlung im Bereich "Naturobjekte" und zum Zonenreglement Siedlung

A. Die Gemeindeversammlung Biel-Benken hat am 8. April 2008 Mutationen zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan Siedlung im Bereich "TZP 5 Bruckmatten" und am 18. Juni 2008 Mutationen zum Zonenplan Siedlung im Bereich "Naturobjekte" und zum Zonenreglement Siedlung beschlossen. Der Gemeinderat Biel-Benken hat am 27. August 2007 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Nr. 10 im Bereich "TZP 5 Bruckmatten" beschlossen. Damit wird das Gebiet "Bruckmatten" in Bauzone und Nichtbauzone unterteilt. Zudem werden Auflagen bereinigt, die im Regierungsratsbeschluss Nr. 183 vom 7. Februar 2006 enthalten sind.

B. Während der Auflagefrist hat X Y, 4105 Biel-Benken eine Einsprache gegen die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Nr. 10 eingereicht. Mit Brief vom 30. Dezember 2008 ist die Einsprache zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 und 18. Februar 2009 unterbreitet der Gemeinderat Biel-Benken die oben genannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Die kantonale Radroute verläuft gemäss Regionalplan Radrouten (Richtplan, Landratsbeschluss Nr. 1647 vom 29. Oktober 1998) im Bereich der Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Nr. 10 über den Salismattenweg. Im behördenverbindlichen Plan ist das Baselbieter Radroutennetz lagemässig aber nicht parzellengenau festgelegt. Bauliche und betriebliche Gestaltung der Radrouten haben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und gestützt auf die Projektierungsrichtlinien für Radrouten Basel-Landschaft zu erfolgen. Die Breite des Radweges ist abhängig von dessen Nutzung (Radweg alleine oder kombinierter Rad-/Fussweg) und ob er im Einrichtungs- oder Gegenverkehr betrieben wird. Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass analog der bestehenden Signalisation bei der angrenzenden Gewerbe- strasse beim Salismattenweg der kombinierte Rad-/Fussweg im Gegenverkehr gemäss Projektierungsrichtlinien für Radrouten Basel-Landschaft eine Breite von 3.00 m bis 3.50 m aufweisen muss.

Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird in Bezug auf die Mutation des Zonenreglementes Siedlung ausserdem darauf hingewiesen, dass auch entlang der Therwilerstrasse in der Gewerbezone G1 eine Schutzbepflanzung festgelegt worden ist, die im Minimum als dichter Lebhag von 2 Meter Höhe anzulegen ist. Zudem fehlt in der Aufzählung in Artikel 7 des Zonenreglementes Siedlung die auf Parzelle Nr. 1435 bereits ausgeschiedene Zone für öffentliche Werke und Anlagen, für die die Zweckbestimmungen "Parkplätze" und "Schutzbepflanzung" gelten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den Gebieten mit erhöhter Messbasis für die Berechnung des Grenzabstandes nach § 52 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 weiterhin das gewachsene Terrain als Messbasis gilt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Gemeindeversammlung Biel-Benken am 8. April 2008 beschlossenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan Siedlung im Bereich "TZP 5 Bruckmatten" und die vom Gemeinderat Biel-Benken am 27. August 2007 beschlossene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Nr. 10 im Bereich "TZP 5 Bruckmatten" sowie die von der Gemeindeversammlung Biel-Benken am 18. Juni 2008 beschlossenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung im Bereich "Naturobjekte" und zum Zonenreglement Siedlung werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 10/ZPS/3/4 (Mutation Zonenplan Siedlung im Bereich "TZP 5 Bruckmatten"), 10/SPS/3/14 (Mutation Strassennetzplan Siedlung im Bereich "TZP 5 Bruckmatten"), 10/BSP/59/3 (Mutation Bau- und Strassenlinienplan Nr. 10 Bruckmatten-Salismatten im Bereich "TZP 5 Bruckmatten"), 10/ZPS/3/5 (Mutation Zonenplan Siedlung 2005, Zonenplan Siedlung Dorfkern Benken und Zonenplan Siedlung Dorfkern Biel im Bereich "Naturobjekte") und 10/ZRS/4/1 (Mutation Zonenreglement Siedlung, Situationsplan "Hochwasser-Schutzmassnahme Bruckmatten Geländeanpassung" und Querprofilplan "Hochwasser-Schutzmassnahme Bruckmatten Geländeanpassung") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Planteam S AG, Sissacherstrasse 20, Postfach, 4460 Gelterkinden
- Ingenieurbüro Märki, Bahnhofstrasse 21/3, 4106 Therwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin